



# Amtsblatt

27. Jahrgang Freitag, 05.11.2021, Nr. 12

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ Seite 2

Herausgeber:  
Stadt Harsewinkel  
Die Bürgermeisterin  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel  
Telefon: 05247 935-0  
E-Mail: [kontakt@harsewinkel.de](mailto:kontakt@harsewinkel.de)

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bursariuskamp" einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13a BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:

Der Rat der Stadt beschließt, die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 10 und 13a BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).

Es wird bestätigt, dass dieser Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 06.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ in Kraft.

Die Inhalte der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ sind im Wesentlichen:

- Festsetzung der Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB im gesamten Planbereich
- Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB
- Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen (Trauf- und Firsthöhen) gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB im gesamten Planbereich
- Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuellen Rechtsgrundlagen.

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“, der in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist.

#### Information und Einsichtnahme:

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“ kann einschließlich Begründung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de).

Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aktuell aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs.1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

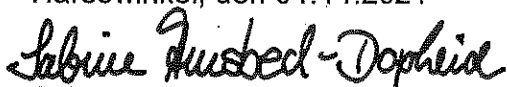
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 04.11.2021

  
Sabine Amsbeck-Dopheide  
Bürgermeisterin

Stadt Harsewinkel  
Bebauungsplan Nr.1 „Bursariuskamp“ – 12. Änderung  
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 12. Änderung  
Die 12. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“  
Maßstab 1:4000  
Grundlage: Amtliche Basiskarte

